

Ihre Rechte als Beschuldigter

Was Sie unbedingt wissen sollten

Allgemeines

Mit strafrechtliche Ermittlungen kann jeder konfrontiert werden. Auch der stets gesetzestreu lebende Bürger kann sich nicht darauf verlassen, dass nicht einmal gegen ihn (auch „unberechtigt“) ermittelt wird.

Es gehört zu den Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden, auf bloßen Verdacht oder aufgrund einer Anzeige automatisch („von Amts wegen“) zu ermitteln. Eine Ermittlung heißt jedoch noch lange nicht, dass der Verdacht auch berechtigt ist, oder ob dies in ein Strafverfahren münden wird. Die Erstermittlung (z.B. aufgrund einer Anzeige) dient lediglich der Überprüfung, ob der festgestellte Sachverhalt überhaupt möglicherweise eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellen könnte.

Ist dies der Fall, dann richtet sich die weitergehende Ermittlung gegen den möglichen Täter. Diese Person erlangt dann durch ein entsprechendes (dazu gleich mehr) Verhalten der Ermittler den Status eines „Beschuldigten“.

Wer ist „Beschuldigter“ ?

Kurz gesagt ist ein Beschuldigter derjenige, der aus Sicht der Ermittlungsbehörden als Täter einer möglicherweise stattgefundenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit aufgrund eines bestimmten Verdachtsgrades (sog. „Anfangsverdacht“) in Betracht kommt.

Wichtig wird der Status des Beschuldigten vor allem bei einer Vernehmung durch Ermittlungsbehörden. Sie können dabei leicht erkennen, wie die Situation von den Ermittlern eingestuft wird. Danach richten sich dann auch Ihre Rechte, wie Sie auf die Situation reagieren können.

Abgrenzung: Vernehmung ↔ informatorische Befragung

Es ist sehr wichtig zu erkennen, ob die Ermittler von Ihnen als Zeugen eine Aussage wollen, um einen Sachverhalt aufzuklären (sog. informatorische Befragung) oder ob Sie bereits als Beschuldigter, also möglicher Täter, befragt werden (sog. Vernehmung).

Die Übergänge sind fließend. Ein Zeuge kann beispielsweise leicht zu einem Beschuldigten werden, wenn er durch seine Aussage den Verdacht der Täterschaft auf sich zieht. Umgekehrt kann sich ein bestehender Anfangsverdacht schnell entkräften lassen, und Sie sich lediglich als Zeuge erweisen.

Das wichtige Merkmal, um zu erkennen, welchen Status Sie z.Z. der Befragung haben ist das Auftreten der Ermittler. Bei einer Beschuldigtenvernehmung müssen diese Ihnen gegenüber als amtliche Ermittler erkennbar in Erscheinung treten. Zudem sind Sie **über Ihre Rechte zu belehren**.

Der Beschuldigte hat dabei vornehmlich das Privileg, dass er zu keiner Zeit und in keiner Weise verpflichtet werden kann, zu seiner eigenen Überführung aktiv beizutragen.

Wie die Belehrung im Einzelnen auszusehen hat ist nicht (im Wortlaut) festgelegt. Es muss dem Beschuldigten aber immer mitgeteilt werden, dass er zu dem Sachverhalt keine Aussage machen muss. Auch ist er darauf hinzuweisen, dass er sich jederzeit eines Verteidigers bedienen kann und darf.

Wenn Sie sich in dieser Situation befinden kann ich Ihnen als Anwalt nur raten (vorläufig) **nichts zur Sache auszusagen**.

Dies ist Ihr gutes Recht – es darf Ihnen auch in einem Strafverfahren nicht nachteilig angelastet werden. Auch wenn Sie fest von Ihrer Unschuld überzeugt sind, sind Sie sich der möglichen Tragweite der Aussage (bis hin zur Verwertung in einem späteren Prozess) in den meisten Fällen überhaupt nicht bewusst. Dies gilt insbesondere bei Vernehmungen am Tatort unmittelbar nach der vermeintlichen Tat.

Zur Verdeutlichung einer Beschuldigungssituation hierzu folgendes Beispiel wie es jeden Tag hundertfach vorkommt:

Sie fahren von einer Party bei Freunden zusammen mit anderen (stark angetrunkenen) Bekannten in Ihrem Auto nach Hause. Sie als Fahrer haben selbstverständlich keinen Tropfen Alkohol zu sich genommen. Sie sehen vor sich das befürchtete rote „Polizei – Bitte Folgen“ – Schild an einem Streifenwagen. Sie halten an. Sie kurbeln das Fenster runter. Die Beamten fragen Sie neben dem Üblichen (Führerschein, Fahrzeugschein) auch, ob Sie etwas getrunken haben. Dies verneinen Sie wahrheitsgemäß. Der Beamte erwidert dann, dass er im Fahrzeug Alkoholgeruch wahrnehmen kann. Er bittet Sie auszusteigen und in ein Messgerät zu pusten. Dem kommen Sie nach. Der Wert 0,0‰ stellt den Beamten zufrieden. Er entlässt Sie und wünscht eine gute Weiterfahrt.

Rechtliche und praktische Analyse:

Die Polizei hat die Einhaltung der Gesetze zu überwachen. In der Straßenverkehrsordnung (StVO) und dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) finden sich hierzu genaue Einzelheiten. Allgemeine (Verkehrs-) Kontrollen sind in dieser Hinsicht auch ohne einen Verdacht (z.B. Schlangenlinien fahren) nicht zu beanstanden, weil nur so eine effektive Kontrolle (z.B. ob der Fahrer einen Führerschein hat, das KfZ zugelassen ist usw.) möglich ist. Sobald man jedoch in Rechte der zu überprüfenden Person eingreift ist aus rechtsstaatlichen Gründen **immer** eine gesetzliche Befugnis erforderlich. Handelt die Polizei bei Rechtseingriff ohne Befugnis ist die Handlung rechtswidrig, etwaige Beweisermittlungsergebnisse grundsätzlich nicht gerichtlich verwertbar. Hier ist das Verhalten hinsichtlich der Führerschein- und Fahrzeugscheinkontrolle nicht zu beanstanden. Diese sog. Berechtigungsscheine sind vom Fahrer immer mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Dies ergibt sich (in Bayern) aus Art. 13 Abs. 2, Satz 2, Absatz 3 Polizeiaufgabengesetz und § 18 Absatz 5, Satz 3 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Interessant wird der Fall erst bei der Frage, ob der Fahrer Alkohol konsumierte. Sofern der Polizist bereits als er die Frage stellte den Alkoholgeruch wahrgenommen hatte, liegt die Annahme des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit (Überschreiten der 0,5-Promille-Grenze, § 24a StVG) bereits zu diesem Zeitpunkt jedenfalls nahe. Teilweise wird auch darüber gestritten, ob (wie hier) der Alkoholgeruch „im Auto“ bereits ausreicht, oder ob der Geruch nicht „vom Atem“ des Fahrers wahrgenommen werden müsste. Ob der Polizist in unserem Fall die Frage (wie geschehen) „informativ“ hätte stellen dürfen, oder ob er den Fahrer vor der Frage über sein Aussageverweigerungsrecht hätte belehren müssen ist also keinesfalls „klar“ – wie der Sachverhalt gerichtlich gewertet würde lässt sich somit nicht eindeutig beantworten. Sicher werden Sie sich jetzt sagen, dass es sich hier um penibelste juristische Spitzfindigkeiten handelt („wann hat der Polizist denn geschnuppert, und wo?!“), aber bedenken Sie die Konsequenzen: die gemachte Aussage würde wahrscheinlich zur Unverwertbarkeit führen, wenn man von einer Beschuldigtenvernehmung ausgeht. Sie hätten dann jederzeit die Möglichkeit die Aussage zu widerrufen. Sie dürfte grundsätzlich nicht in einem Prozess verwertet werden. Dies ist bei einer Beschuldigtenvernehmung sonst nicht der Fall – sofern Sie über Ihre Rechte korrekt belehrt wurden ! Soweit die „juristische Theorie“.

Folgendes hätte ich Ihnen in der vorliegenden Situation empfohlen:

Sie hätten genauso reagieren sollen wie der Fahrer in obigem Beispiel. Er hatte nichts getrunken, und das wusste er auch. Andererseits war wegen des Alkoholgeruchs der entstandene Anfangsverdacht bzgl. eines Trunkenheitsdelikts ebenfalls nicht unberechtigt.

Er war infolgedessen zwar nicht verpflichtet in das Testgerät zu pusten, die Alternative wäre aber höchstwahrscheinlich auch nicht in seinem Interesse gewesen. Erinnern Sie sich: niemals darf ein Beschuldigter zu aktiven Handlungen, die zu seiner Überführung führen könnten gezwungen werden. Es ist jedoch möglich, Zwangsmaßnahmen zur Klärung des Sachverhalts einzuleiten, bei denen der Beschuldigte „dulden“ muss, dass sie an ihm vollzogen werden.

In unserem Fall hätte das wahrscheinlich bedeutet, dass der Fahrer eine Blutentnahme zu befürchten gehabt hätte (diese hat er lediglich „zu dulden“). Dies hätte sich einige Zeit hinziehen können, und hätte schließlich kein anderes Ergebnis gebracht als der Alkoholttest. Den Beamten hier durch einen (freiwilligen) Test entgegenzukommen war in diesem Fall somit genau richtig.

Der Test war geeignet, den entstandenen Anfangsverdacht zu entkräften. So wäre es evident rechtswidrig gewesen, wenn die Polizei den Fahrer nach „bestandenem“ Alkoholttest noch „zur Sicherheit“ mit zur Blutentnahme zu nehmen. Es bestand danach kein Verdacht mehr gegen ihn, eine Rechtsgrundlage für die Blutentnahme wäre nicht ersichtlich.

Zu guter letzt noch ein kleiner Hinweis für Ihre nächste Verkehrskontrolle:

Sprechen Sie mit den Beamten stets sachlich, zeigen Sie Kooperationsbereitschaft. Oftmals verbleibt den Beamten bei unstrittig begangenen Ordnungswidrigkeiten ein Ermessensspielraum, ob sie Sie mit einem Bußgeld ahnden oder eine Verwarnung ausreichen lassen. Begangenes Unrecht erkennbar einzusehen und Besserung zu geloben kann bei manchen Bagatelldelikten sehr hilfreich sein (bei o.g. Beispiel wäre dies bei nachgewiesenem Verstoß gegen die 0,5-Promille-Grenze jedoch nicht möglich gewesen).

Vergessen Sie dabei aber niemals Ihre Rechte als Beschuldigter: wenn Sie sich unsicher sind, verweigern Sie bis zur Rücksprache mit Ihrem Anwalt die Aussage.

Ich hoffe, das kleine Beispiel hat Ihnen beim Verständnis des Beschuldigtenbegriffs und dessen Bedeutung helfen können. Bedenken Sie aber stets: bereits kleinste Veränderungen im Sachverhalt oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Gesetze können u.U. zu komplett anderen Ergebnissen führen. Nur eine rechtskundige Beratung im Einzelfall kann ihnen eine verlässliche Aussage über IHR Verfahren garantieren.

Bei informatorischen Anfragen können Sie sich gerne auch per eMail bei mir melden. Eine derartige Anfrage ist für sie nicht mit Kosten verbunden. Sie dient der kurzen Schilderung Ihres Problems zur Beantwortung der Frage, ob und ggf. wie in Ihrem Fall eine anwaltliche Vertretung geboten erscheint.